

der Europäischen Gemeinschaften

11. Jahrgang Nr. L 65
14. März 1968

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I

Verordnung (EWG) Nr. 291/68 der Kommission vom 13. März 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 292/68 der Kommission vom 13. März 1968 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2
Verordnung (EWG) Nr. 293/68 der Kommission vom 13. März 1968 zu Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4
Verordnung (EWG) Nr. 294/68 der Kommission vom 13. März 1968 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	5

II

Rat

68/150/EWG : Entscheidung des Rates vom 6. März 1968 über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Balsamterpentinöl der Tarifnummer 38.07 A sowie für Kolophonium der Tarifnummer 38.08 A (Jahr 1968)	7
68/151/EWG : Erste Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten	8

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 291/68 DER KOMMISSION

vom 13. März 1968

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grob- und Feingriß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung Nr. 246/67/EWG ⁽²⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

In Anbetracht der Angebotspreise und der heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis

erhalten hat, müssen die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1968

Für die Kommission

B. HERINGA

Stellvertretender Generaldirektor

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. März 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Rechnungs- einheiten pro metrische Tonne
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	54,83
ex 10.01	Hartweizen	55,48
10.02	Roggen	38,83
10.03	Gerste	41,45
10.04	Hafer	37,16
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	38,03 ⁽¹⁾
10.05 B	Anderer Mais	38,03
10.07 A	Buchweizen	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	30,80
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	33,44
ex 10.07 B	Andere	0
11.01 A	Mehl von Weizen oder Spelz	77,45
11.01 B	Mehl von Mengkorn	77,45
ex 11.01 C	Mehl von Roggen	64,80
ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	95,68
ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	82,91

⁽¹⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 292/68 DER KOMMISSION

vom 13. März 1968

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Ver-

ordnung Nr. 247/67/EWG ⁽²⁾ und die späteren Verordnungen, durch die sie abgeändert wurde, festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigegebenen Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967, S. 8.

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1968

Für die Kommission

B. HERINGA

Stellvertretender Generaldirektor

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. März 1968 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

(RE / metr. t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0,15
ex 10.01	Hartweizen	0	0,75	0,75	1,30
10.02	Roggen	0	1,90	1,90	2,90
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0,25	0,25	0,25
ex 10.07 B	Andere	0	0	0	0

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
ex 11.07 A I (a)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, in Form von Mehl	0	0	0	0,027	0,027
ex 11.07 A I (b)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, anderes	0	0	0	0,020	0,020
ex 11.07 A II (a)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
ex 11.07 A II (b)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, anderes	0	0	0	0	0
ex 11.07 A III (a)	Malz, ungeröstet, anderes, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
ex 11.07 A III (b)	Malz, ungeröstet, anderes, anderes	0	0	0	0	0
ex 11.07 B I	Malz, geröstet, aus Weizen	0	0	0	0,023	0,023
ex 11.07 B II	Malz, geröstet, aus Gerste	0	0	0	0	0
ex 11.07 B III	Malz, geröstet, anderes	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 293/68 DER KOMMISSION
vom 13. März 1968
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide be-
richtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 275/68 ⁽²⁾ und die späteren, zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe ist es erforderlich, den zur

Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtet wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-
gefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1968

Für die Kommission

B. HERINGA

Stellvertretender Generaldirektor

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 60 vom 8. 3. 1968, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. März 1968 zur Änderung der bei der Erstattung für
Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / metr. t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
ex 10.01	Hartweizen	0	0	+ 1,30	+ 1,20
10.02	Roggen	0	+ 1,90	+ 2,90	+ 3,25
10.03	Gerste	0	— 2,35	— 2,65	— 2,65
10.04	Hafer	0	— 1,75	— 2,50	— 3,40
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	—	—	—	—
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	0	0
ex 10.07 B	Andere	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 294/68 DER KOMMISSION

vom 13. März 1968

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG sind Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die hierzu erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland anwendbar.

Die Regeln und Einzelheiten für die Festsetzung und Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr. 171/67/EWG und Nr. 223/67/EWG ⁽⁴⁾ festgelegt worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird die Erstattung für nicht raffiniertes Olivenöl unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

— Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Mengen und der Olivenölpreise auf

dem Markt der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem Weltmarkt,

- Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien festzusetzen :

- Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugergebieten der Gemeinschaft,
- günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer und Griechenlands festgestellt werden,
- Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann die Erstattung für nicht raffiniertes Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird der Erstattungsbetrag für raffiniertes Olivenöl von dem Erstattungsbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl abgeleitet.

Nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 223/67/EWG beträgt bei der Festsetzung der Erstattung die zur Herstellung von 100 kg raffinierten Olivenöls im Sinne des Anhangs zur gleichen Verordnung als notwendig erachtete Menge nicht raffinierten Olivenöls der Tarifnummer ex 15.07 (A) (II) des gleichen Anhangs 111 kg für Olivenöl der Tarifnummer ex 15.07 (A) (I) (a) und 149 kg für Olivenöl der Tarifnummer ex 15.07 (A) (I) (b).

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2912/67.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Regeln und Durchführungsbestimmungen auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl und insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer und Griechenlands sind die Erstattung und die Abschöpfung in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1968

Für die Kommission

B. HERINGA

Stellvertretender Generaldirektor

ANHANG

Betrag der Erstattungen bei der Ausfuhr für Olivenöl in RE/100 kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :
B I b) 1, B I b) 2, B II a)	(A) Olivenöl :
	(I) das einem Raffinierungsverfahren unterworfen wurde :
	(a) gewonnen durch Raffinieren von Jungfernöl, auch verschnitten mit Jungfernöl
	— für die Ausfuhr nach Griechenland 0
	— für die Ausfuhr nach Drittländern 8,880
	(b) anderes
	— für die Ausfuhr nach Griechenland 0
	— für die Ausfuhr nach Drittländern 11,920
	(II) andere :
	(a) Jungfernöl
	— für die Ausfuhr nach Griechenland 0
	— für die Ausfuhr nach Drittländern 8,000
	(b) anderes
	— für die Ausfuhr nach Griechenland 0
	— für die Ausfuhr nach Drittländern 8,000

Vermerk : Zur Anwendung dieses Anhangs gelten als unter die Tarifnummer fallend :

1. ex 15.07 (A) (I) : Öle, welche die in Anhang II zur Verordnung Nr. 166/66/EWG genannten Merkmale aufweisen.
2. ex 15.07 (A) (I) (b) : Öle, die neben den unter Punkt 1 genannten Merkmalen bei einer Analyse gemäß den Bestimmungen des Anhangs zur Verordnung Nr. 177/66/EWG positiv reagieren.
3. ex 15.07 (A) (II) (b) : Öle, die im Sinne von Punkt 2 positiv reagiert haben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 6. März 1968

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Balsamterpentinöl der Tarifnummer 38.07 A sowie für Kolophonium der Tarifnummer 38.08 A (Jahr 1968)

(68/150/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entscheidungsentwurf der Kommission,

nach Zustimmung des durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland eingesetzten Assoziationsrats,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei den von Artikel 1 dieser Entscheidung erfaßten Erzeugnissen reicht die Produktion der Gemeinschaft und Griechenlands gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken.

Insbesondere wegen des Bestehens einer eigenen Erzeugung in der Gemeinschaft liegt es bei diesen

Erzeugnissen im Interesse der Gemeinschaft, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nur teilweise auszusetzen.

Genaue Voraussagen über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betroffenen Gebieten sind gegenwärtig unmöglich ; deshalb müssen die Zollaussetzungen im Hinblick auf die mögliche Entwicklung der Erzeugung in der Gemeinschaft zeitweilig erfolgen.

Die Erzeugung in der Gemeinschaft wird durch diese Aussetzungen weder in schwerwiegender noch in ungerechtfertigter Weise betroffen ; außerdem belassen diese Aussetzungen der griechischen Produktion, für die eine Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Frage kommt, eine gegenwärtig ausreichende Präferenzspanne —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1968 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Erzeugnisse bis zu der dort angegebenen Höhe ausgesetzt :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
38.07	Balsamterpentinöl ; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer ; Dipenten, roh ; Sulfitterpentinöl ; Pine-Öl :	
	A. Balsamterpentinöl	3 v. H.
38.08	A. Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“	3,5 v. H.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

ERSTE RICHTLINIE DES RATES

vom 9. März 1968

zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten

(68/151/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Titel VI,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) und im Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Be-

schränkungen der Niederlassungsfreiheit vorgesehene Koordinierung ist insbesondere bei den Aktiengesellschaften, den Kommanditgesellschaften auf Aktien und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung dringlich, da die Tätigkeit dieser Gesellschaften häufig über die Grenzen des nationalen Hoheitsgebiets hinausreicht.

Der Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Offenlegung, die Wirksamkeit eingegangener Verpflichtungen und die Nichtigkeit dieser Gesellschaften kommt insbesondere zum Schutz der Interessen Dritter eine besondere Bedeutung zu.

Auf diesen Gebieten müssen Vorschriften der Gemeinschaft für diese Gesellschaften gleichzeitig erlassen werden, da diese Gesellschaften zum Schutze Dritter lediglich das Gesellschaftsvermögen zur Verfügung stellen.

Die Offenlegung muß es Dritten erlauben, sich über die wesentlichen Urkunden der Gesellschaft sowie einige sie betreffende Angaben, insbesondere die

⁽¹⁾ ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. 96 vom 28. 5. 1966, S. 1519/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. 194 vom 27. 11. 1964, S. 3248/64.

Personalien derjenigen, welche die Gesellschaft verpflichten können, zu unterrichten.

Der Schutz Dritter muß durch Bestimmungen gewährleistet werden, welche die Gründe, aus denen im Namen der Gesellschaft eingegangene Verpflichtungen unwirksam sein können, so weit wie möglich beschränken.

Um die Rechtssicherheit in den Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Dritten sowie im Verhältnis der Gesellschafter untereinander zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Fälle der Nichtigkeit sowie die Rückwirkung der Nichtigkeitsklärung zu beschränken und für den Einspruch Dritter gegen diese Erklärung eine kurze Frist vorzuschreiben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen :

— *in Deutschland :*

die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ;

— *in Belgien :*

de naamloze vennootschap,	la société anonyme,
de commanditaire vennootschap op aandelen,	la société en commandite par actions,
de personenvennootschap met beperkte aansprakelijkheid ;	la société de personnes à responsabilité limitée ;

— *in Frankreich :*

la société anonyme, la société en commandite par actions, la société à responsabilité limitée ;

— *in Italien :*

società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata ;

— *in Luxemburg :*

la société anonyme, la société en commandite par actions, la société à responsabilité limitée ;

— *in den Niederlanden :*

de naamloze vennootschap, de commanditaire vennootschap op aandelen.

ABSCHNITT I

Offenlegung

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sich die Pflicht zur Offenlegung hinsichtlich der Gesellschaften mindestens auf folgende Urkunden und Angaben erstreckt :

- a) den Errichtungsakt und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung ;
- b) Änderungen der unter Buchstabe a) genannten Akte, einschließlich der Verlängerung der Dauer der Gesellschaft ;
- c) nach jeder Änderung des Errichtungsaktes oder der Satzung, den vollständigen Wortlaut des geänderten Aktes in der geltenden Fassung ;
- d) die Bestellung, das Ausscheiden sowie die Personalien derjenigen, die als gesetzlich vorgesehenes Gesellschaftsorgan oder als Mitglieder eines solchen Organs
 - i) befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
 - ii) an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilnehmen.

Bei der Offenlegung muß angegeben werden, ob die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können ;

- e) zumindest jährlich den Betrag des gezeichneten Kapitals, falls der Errichtungsakt oder die Satzung ein genehmigtes Kapital erwähnt und falls die Erhöhung des gezeichneten Kapitals keiner Satzungsänderung bedarf ;
- f) die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes Geschäftsjahr. In das Dokument, das die Bilanz enthält, sind die Personalien derjenigen aufzunehmen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen Bestätigungsvermerk zu der Bilanz zu erteilen haben. Für die in Artikel 1 genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung des deutschen, des belgischen, des französischen, des italienischen oder des luxemburgischen Rechts sowie für geschlossene Aktiengesellschaften des niederländischen Rechts wird die Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung jedoch bis zum Zeitpunkt der Anwendung einer Richtlinie aufgeschoben, die sowohl Vorschriften über die Koordinierung des Inhalts der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen enthält, als auch diejenigen dieser Gesellschaften, deren Bilanzsumme einen in der Richtlinie festzusetzenden Betrag nicht erreicht, von der Pflicht zur Offenlegung aller oder eines Teils dieser Schriftstücke befreit. Der Rat erläßt die genannte Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie ;

- g) jede Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ;
- h) die Auflösung der Gesellschaft ;
- i) die gerichtliche Entscheidung, in der die Nichtigkeit der Gesellschaft ausgesprochen wird ;
- j) die Bestellung und die Personalien der Liquidatoren sowie ihre Befugnisse, sofern diese nicht ausdrücklich und ausschließlich aus dem Gesetz oder der Satzung hervorgehen ;
- k) den Abschluß der Liquidation sowie in solchen Mitgliedstaaten, in denen die Löschung Rechtswirkungen auslöst, die Löschung der Gesellschaft im Register.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe f) gelten als geschlossene Aktiengesellschaften diejenigen, die folgende Bedingungen erfüllen :

- a) sie können keine Inhaberaktien ausgeben ;
- b) von niemandem können „Inhabertifikate über Namensaktien“ im Sinne von Artikel 42 c des niederländischen Handelsgesetzbuchs ausgegeben werden ;
- c) die Aktien können an der Börse nicht notiert werden ;
- d) die Satzung enthält eine Bestimmung, wonach mit Ausnahme des Übergangs von Todes wegen und, sofern die Satzung dies vorsieht, mit Ausnahme der Übertragung an den Ehegatten oder an Verwandte in gerader aufsteigender oder absteigender Linie jede Übertragung von Aktien an einen Dritten der Zustimmung der Gesellschaft bedarf ; die Übertragung muß unter Ausschluß jeder Blankoerklärung entweder in einer vom Veräußerer und Erwerber unterzeichneten privatschriftlichen oder in einer öffentlichen Urkunde erfolgen ;
- e) die Satzung enthält die Angabe, daß es sich um eine geschlossene Aktiengesellschaft handelt ; die Firma der Gesellschaft enthält die Worte „Besloten Naamloze Vennootschap“ oder die Abkürzung „B.N.V.“.

Artikel 3

- (1) In jedem Mitgliedstaat wird entweder bei einem zentralen Register oder bei einem Handels- oder Gesellschaftsregister für jede der dort eingetragenen Gesellschaften eine Akte angelegt.
- (2) Alle Urkunden und Angaben, die nach Artikel 2 der Offenlegung unterliegen, sind in dieser Akte zu hinterlegen oder in das Register einzutragen ; der Gegenstand der Eintragungen in das Register muß in jedem Fall aus der Akte ersichtlich sein.
- (3) Vollständige oder auszugsweise Abschriften der in Artikel 2 bezeichneten Urkunden oder Angaben

sind auf schriftliches Verlangen zuzusenden. Die Gebühren für die Erteilung dieser Abschriften dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Die Richtigkeit der übersandten Abschriften ist zu beglaubigen, sofern der Antragsteller auf diese Beglaubigung nicht verzichtet.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Urkunden und Angaben sind in einem von dem Mitgliedstaat zu bestimmenden Amtsblatt entweder in Form einer vollständigen oder auszugsweisen Wiedergabe oder in Form eines Hinweises auf die Hinterlegung des Dokuments in der Akte oder auf seine Eintragung in das Register bekanntzumachen.

(5) Die Urkunden und Angaben können Dritten von der Gesellschaft erst nach der Bekanntmachung gemäß Absatz 4 entgegengesetzt werden, es sei denn, daß die Gesellschaft beweist, daß die Dritten die Urkunden oder Angaben kannten. Bei Vorgängen, die sich vor dem sechzehnten Tag nach dem Tag dieser Bekanntmachung ereignen, können die Urkunden und Angaben jedoch den Dritten nicht entgegengesetzt werden, die beweisen, daß es für sie nicht möglich war, die Urkunden oder Angaben zu kennen.

(6) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß der Inhalt der Bekanntmachung in der Presse und der Inhalt des Registers oder der Akte voneinander abweichen.

Im Falle einer Abweichung kann jedoch der in der Presse bekanntgemachte Text Dritten nicht entgegengesetzt werden. Diese können sich jedoch auf den bekanntgemachten Text berufen, es sei denn, daß die Gesellschaft beweist, daß die Dritten den in der Akte hinterlegten oder im Register eingetragenen Text kannten.

(7) Dritte können sich im übrigen stets auf Urkunden und Angaben berufen, für welche die Formalitäten der Offenlegung noch nicht erfüllt worden sind, es sei denn, daß die Urkunden oder Angaben mangels Offenlegung nicht wirksam sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß auf Briefen und Bestellscheinen folgendes anzugeben ist :

- ein Register, bei dem die in Artikel 3 bezeichnete Akte angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung der Gesellschaft in dieses Register ;
- die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft sowie gegebenenfalls, daß sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.

Ist auf diesen Schriftstücken das Gesellschaftskapital angeführt, so ist das gezeichnete und eingezahlte Kapital anzugeben.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat bestimmt, welche Personen verpflichtet sind, die Formalitäten der Offenlegung zu erfüllen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten drohen geeignete Maßregeln für den Fall an,

- daß die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) vorgeschriebene Offenlegung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung unterbleibt ;
- daß die in Artikel 4 vorgesehenen obligatorischen Angaben auf den Geschäftspapieren fehlen.

ABSCHNITT II

Gültigkeit der von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen*Artikel 7*

Ist im Namen einer in Gründung befindlichen Gesellschaft gehandelt worden, ehe diese die Rechtsfähigkeit erlangt hat, und übernimmt die Gesellschaft die sich aus diesen Handlungen ergebenden Verpflichtungen nicht, so haften die Personen, die gehandelt haben, aus diesen Handlungen unbeschränkt als Gesamtschuldner, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Artikel 8

Sind die Formalitäten der Offenlegung hinsichtlich der Personen, die als Organ zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind, erfüllt worden, so kann ein Mangel ihrer Bestellung Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn die Gesellschaft beweist, daß die Dritten den Mangel kannten.

Artikel 9

(1) Die Gesellschaft wird Dritten gegenüber durch Handlungen ihrer Organe verpflichtet, selbst wenn die Handlungen nicht zum Gegenstand des Unternehmens gehören, es sei denn, daß diese Handlungen die Befugnisse überschreiten, die nach dem Gesetz diesen Organen zugewiesen sind oder zugewiesen werden können.

Für Handlungen, die den Rahmen des Gegenstands des Unternehmens überschreiten, können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß die Gesellschaft nicht verpflichtet wird, wenn sie beweist, daß dem Dritten bekannt war, daß die Handlung den Unternehmensgegenstand überschreitet, oder daß er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte ; allein die Bekanntmachung der Satzung reicht zu diesem Beweis nicht aus.

(2) Satzungsmäßige oder auf einem Beschluß der zuständigen Organe beruhende Beschränkungen der

Befugnisse der Organe der Gesellschaft können Dritten nie entgegengesetzt werden, auch dann nicht, wenn sie bekanntgemacht worden sind.

(3) Kann nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft abweichend von der gesetzlichen Regel auf diesem Gebiet durch die Satzung einer Person allein oder mehreren Personen gemeinschaftlich übertragen werden, so können diese Rechtsvorschriften vorsehen, daß die Satzungsbestimmung, sofern sie die Vertretungsbefugnis generell betrifft, Dritten entgegengesetzt werden kann ; nach Artikel 3 bestimmt sich, ob eine solche Satzungsbestimmung Dritten entgegengesetzt werden kann.

ABSCHNITT III

Nichtigkeit der Gesellschaft*Artikel 10*

In allen Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften die Gesellschaftsgründung keiner vorbeugenden Verwaltungs- oder gerichtlichen Kontrolle unterworfen ist, müssen der Errichtungsakt und die Satzung der Gesellschaft sowie Änderungen dieser Akte öffentlich beurkundet werden.

Artikel 11

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können die Nichtigkeit der Gesellschaften nur nach Maßgabe folgender Bedingungen regeln :

1. Die Nichtigkeit muß durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden.
2. Die Nichtigkeit kann nur in folgenden Fällen ausgesprochen werden :
 - a) wenn der Errichtungsakt fehlt oder wenn entweder die Formalitäten der vorbeugenden Kontrolle oder die Form der öffentlichen Beurkundung nicht beachtet wurden ;
 - b) wenn der tatsächliche Gegenstand des Unternehmens rechtswidrig ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt ;
 - c) wenn der Errichtungsakt oder die Satzung die Firma der Gesellschaft, die Einlagen, den Betrag des gezeichneten Kapitals oder den Gegenstand des Unternehmens nicht aufführt ;
 - d) wenn die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Mindesteinzahlung auf das Gesellschaftskapital nicht beachtet wurden ;
 - e) wenn alle an der Gründung beteiligten Gesellschafter geschäftsunfähig waren ;

- f) wenn entgegen den für die Gesellschaft geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Zahl der an der Gründung beteiligten Gesellschafter weniger als zwei betrug.

Abgesehen von diesen Nichtigkeitsfällen können die Gesellschaften aus keinem Grund inexistent, absolut oder relativ nichtig sein oder für nichtig erklärt werden.

Artikel 12

(1) Nach Artikel 3 bestimmt sich, ob eine gerichtliche Entscheidung, in der die Nichtigkeit ausgesprochen wird, Dritten entgegengesetzt werden kann. Sehen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einen Einspruch Dritter vor, so ist dieser nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

(2) Die Nichtigkeit bewirkt, daß die Gesellschaft in Liquidation tritt, wie dies bei der Auflösung der Fall sein kann.

(3) Unbeschadet der Wirkungen, die sich daraus ergeben, daß sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, beeinträchtigt die Nichtigkeit als solche die Gültigkeit von Verpflichtungen nicht, die die Gesellschaft eingegangen ist oder die ihr gegenüber eingegangen wurden.

(4) Die Regelung der Wirkungen der Nichtigkeit im Verhältnis der Gesellschafter untereinander bleibt den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats überlassen.

(5) Die Inhaber von Anteilen oder Aktien bleiben zur Einzahlung des gezeichneten, aber noch nicht eingezahlten Kapitals insoweit verpflichtet, als die den Gläubigern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen dies erfordern.

ABSCHNITT IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten ändern innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten nach der Bekanntgabe der Richtlinie ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften insoweit, als dies zur Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich ist, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) vorgesehene Pflicht zur Offenlegung tritt für andere als die im derzeitigen Artikel 42c des niederländischen Handelsgesetzbuches bezeichneten Aktiengesellschaften des niederländischen Rechts erst dreißig Monate nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie in Kraft.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die erstmalige Offenlegung des vollständigen Wortlauts der Satzung in der Fassung, die sich aus den nach der Gründung der Gesellschaft vorgenommenen Änderungen ergibt, erst bei der nächsten Satzungsänderung oder, falls eine solche Änderung nicht erfolgt, spätestens am 31. Dezember 1970 erforderlich wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. März 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

